



landwirtschaftskammer
österreich

Abschrift

An das
Bundesministerium für Land- und
Forstwirtschaft, Umwelt und
Wasserwirtschaft
Stubenbastei 5
1010 Wien

Präsidentenkonferenz der Landwirt-
schaftskammern Österreichs

Schauflergasse 6
1014 Wien
Tel. 01/53441-8570; 8575
Fax: 01/53441-8529
www.lk-oe.at
recht@lk-oe.at

Mag. Martin Längauer
DW: 8574
m.laengauer@lk-oe.at
GZ: II/1-0113/Lä-09

Wien, 21. Februar 2013

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das AWG 2002 geändert wird (AWG-Novelle 2013) und
Entwurf einer Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen und bestimmten Warenresten (Verpackungsverordnung 2013)**

Die Landwirtschaftskammer Österreich nimmt zu den im Betreff genannten Entwürfen wie folgt Stellung:

Allgemeine Bemerkungen:

Seit Geltung der Verpackungsverordnung hat sich für die Landwirtschaft eine hohe Sammelqualität bei gleichzeitiger Vereinfachung der Abwicklung entwickelt.

Diese gewachsene Struktur im Bereich der Landwirtschaft ist durch eine Reihe von Bestimmungen der Novellierung gefährdet bzw. ist durch den Vorschlag eine deutliche Kostenerhöhung für Landwirte und nachgelagerte Verwertungsgenossenschaften zu erwarten.

Besondere Bemerkungen:

Ad AWG:

Ad § 13 g Abs. 1 AWG (Primärverpflichtete von Verpackungen)

Mit der Neuregelung entfällt die Möglichkeit, dass die Lizenzierung vom Primärverpflichteten auf eine vor- oder nachgelagerte Stufe verschoben werden kann. Der Vorteil einer kostengünstigen Abwicklung durch Bündelung über eine vorgelagerte, insbesondere genossenschaftliche Organisation für die Landwirtschaft würde entfallen. Im Bereich des Landespro-

2/7

duktehandels wurde als Service für Kunden, die nachweislich Exporte durchführen, ein Refundierungsmodell für abgeführte Glaslizenzen aufgebaut. Dieses Modell funktioniert im Sinne aller Beteiligten praxisgerecht und zufriedenstellend.

Der Entwurf führt dazu, dass jeder Landwirt mit einem Sammelsystem einen eigenen Vertrag schließen und mit diesem auch die Rückvergütung der Exportmengen selbst abwickeln müsste.

Allein im Bereich des Weinbaues müssten mehr als 7.000 Weinbaubetriebe, die Wein in Flaschen abfüllen und vermarkten, einen solchen Vertrag mit einem Sammelsystem abschließen. Darüber hinaus sind selbstverständlich alle Direktvermarkter, die Einweggebinde verwenden, betroffen.

Pauschalverträge mit Kleinmengenlizenznehmern stellen dazu keine Alternative dar, da sie im Vergleich zur derzeitigen Situation zu weiteren finanziellen Belastungen für die Landwirtschaft führen. Im zukünftigen Wettbewerbsszenario der Haushaltssysteme stellen die Verträge mit Kleinmengenlizenznehmern eine kostenmäßige Belastung dar. Da man einen Vertragsabschluss nicht ablehnen kann, muss die Pauschale entsprechend dem hohen Kostenaufwand festgesetzt werden, wenn nicht um diesen Kleinmengenlizenznehmer sogar ein „negativer Wettbewerb“ in der Art einsetzt, dass durch eine möglichst hohe Kostenpauschale ein Vertragsabschluss möglichst vermieden werden soll. Zu erwarten ist auch ein Anstieg von Trittbrettfahrern.

Zu befürchten ist, dass durch das vorgeschlagene System sowohl die Lizenzierungskosten als auch der Aufwand für die Landwirte im Vergleich zur derzeitigen Situation stark ansteigen werden und dadurch die Landwirtschaft, aber auch das Kleingewerbe unverhältnismäßig stark belastet wird.

Wir schlagen vor, dass - soweit die Neuregelung ohnehin nicht gänzlich entfällt - jedenfalls eine Lizenzierung durch eine vorgelagerte Stufe möglich bleibt und somit die Landwirtschaft vor weiteren Kostennachteilen verschont bleibt.

In diesem Zusammenhang unterstützen wir ausdrücklich eine an den unabhängigen Dritten ausgelagerte Kontrolle.

Ad § 13 g Abs. 2 AWG (Streichung von „gesamthaft je Sammelkategorie“)

Die vorgeschlagene Regelung schränkt die Möglichkeiten des Wettbewerbs, den Markteintritt neuer Anbieter ein und muss daher abgelehnt werden, will man den Haushaltsbereich tatsächlich für den Wettbewerb öffnen.

3/7

Daher sollte die Formulierung „gesamthaft je Sammelkategorie“ ersatzlos gestrichen werden. Ein Verlust an Kontrolle ist mit der Streichung nicht verbunden. Es bedarf einer klaren Kontrollregelung, die von den Systemen auf den unabhängigen Dritten übertragen wird, und die gemäß eines Kontrollkonzepts des Ministeriums für alle in gleicher Art erfolgt. Eine gemeinsame Kontrolle ist auch notwendig, um den Vorwurf bzw. der Gefahr unterschiedlicher Kontrollintensität der Systeme entgegenzuwirken. Auch werden durch eine gemeinsame Kontrolle datenschutzrechtliche Probleme entschärft und untragbare Prüffrequenzen für Lizenznehmer vermieden.

Ad § 13 h AWG i.V. § 91 Abs. 24 und 25 AWG (Neuabgrenzung Gewerbe/Haushalt)

Die vorgeschlagene Neuabgrenzung zwischen Haushalts- und Gewerbeverpackungen folgt im Wesentlichen zwei Prinzipien:

- Rechtssichere Abgrenzbarkeit im Voraus: Das Prinzip ergibt sich aus der Teilnahmepflicht (Verletzung unter Strafandrohung) und ist in der formalen Abgrenzung nach Fläche/Volumen der Verpackungen nach Form, Art und Größe verwirklicht.
- Prinzip der Kostenwahrheit: Verpackungen, die nunmehr als Haushaltsverpackungen zu lizenzieren sind, fallen bei gewerblichen Anfallstellen an und werden gewerblich entsorgt. Dieses Prinzip soll allein durch die Möglichkeit spezieller Branchenlösungen erfüllt sein.

Im landwirtschaftsnahen Bereich ist insbesondere auf folgende Konsequenzen hinzuweisen:

Eine Reihe von Betriebsmittelverpackungen des Landesproduktenhandels wäre nunmehr nach dem weitaus teureren Haushaltstarif zu lizenzieren, obwohl die Verpackungen im landwirtschaftlichen Betrieb anfallen und dort mit den gewerblichen Verpackungen gewerblich entsorgt werden.

Auf Grundlage eines Komplementärmengenlizenzierungsmodells im Haushaltsbereich organisiert z.B. die Raiffeisenumweltgesellschaft eine Glassammlung für die Winzer, die einen Umfang von ca. 1200 t pro Jahr aufweist. Auf Grund der geplanten Neuregelung können Nachteile für die teilnehmenden Winzer entstehen, weil sie zukünftig keinen Erlös für ihre Altglassammelaktivitäten erzielen und Mehrkosten infolge des voraussichtlichen Bedarfes an betrieblichen Sammelbehältern entstehen. Mit dem Entfall der Selbstentpflichtung im Haushaltsbereich entfällt die Grundlage für die Sammlung, die nur mehr im gewerblichen Bereich weitergeführt werden könnte.

Durch die vorgeschlagene Regelung ist das Prinzip der Kostenwahrheit unzureichend erfüllt und bedarf der Erweiterung.

4/7

Durch die formale Definitionsabgrenzung (Verpackung nach Art, Form und Größe und nicht auf das Produkt bezogen) werden keineswegs nur Rechtslücken geschlossen, es wird das Geschäftsfeld der Gewerbesysteme massiv eingeschränkt. Ohne entsprechendes Korrektiv fallen mehr als ein Viertel der anfallenden Gewerbemengen in die Haushaltslizensierung. Auch die Quote einer Branchenlösung ist Indiz dafür, welchen Anteil an „Fehlwürfen“ der gewerblichen Sammlung zugeordnet wird. Festzuhalten ist, dass gewerbliche Systeme durch den Entfall von Lizenzentgelten und durch Fehlwürfe von Haushaltsverpackungen benachteiligt werden. Da diese Fehlwürfe keine gewöhnlichen Fehlwürfe darstellen, sondern „verordnet“ sind, ist es unabdingbar, dass die gesammelten Haushaltsmengen der Systeme auch von ihnen als solche genutzt werden können.

Gemäß dem Vorschlag zu einer Branchenlösung liegt es im Ermessen einer Branche bzw. entsprechender Interessenverbände, die kostenintensiven Unterlagen (insbes. repräsentative Marktanalyse) zu erstellen. Es wird daher die zusätzliche Erstellung einer allgemeinen Branchenlösung im Auftrag des Ministeriums unterstützt, die sich an der deutschen GVM-Studie anlehnt.

Auch der Grenzwert von 25 % ist zu strikt und sollte jedenfalls klar auf die betroffenen Packmittel/Produkt einer Branche bezogen werden. Ein Freibeweis ist zu befürworten.

Die Abgrenzung ändert einschneidend die bestehenden Geschäftsfelder von Haushalts- und Gewerbesystemen. Ganz entscheidend ist daher, dass Wettbewerbsöffnung, die Neuabgrenzung Haushalt/Gewerbe und die allgemeinen bzw. speziellen Branchenlösungen **zeitgleich** in Wirksamkeit treten.

Ad § 29 b Abs. 2 und Abs. 5 AWG (Restmüllabgeltung)

Die Ausweitung der bereits bestehenden Restmüllabgeltung ist generell abzulehnen, da dadurch die Wirkungen des Wettbewerbs de facto in den Wirkungen einer massiven Mehrabgeltung an die Kommunen aufgehen. Auch die Verknüpfung der zentralen Anliegen der Wettbewerbsöffnung und der Restmüllabgeltung könnte in den Verhandlungen einer sachgerechten Regelung des Wettbewerbs abträglich sein.

Es ist jedoch letztlich eine politische Entscheidung, ob ein wesentlicher Anteil der Lizenztarife aus dem Titel der Produzentenverantwortung als Müllgebühren verwendet werden, ohne dass sich dadurch Anreize für eine ökologische Sammlung und Verwertung ergeben.

Problematisch ist auch, dass den Erläuterungen keine genaue Darstellung der zu erwartenden Mehrkosten bzw. deren Auswirkung auf die Tarife zu entnehmen ist, da jedenfalls sprunghafte Tarifierhöhungen zu vermeiden sind.

5/7

Ad § 29 d Abs. 1 Z 2 AWG (Berücksichtigung von Holsystemen im Rahmen der Flächendeckung)

Bonus betreibt nachweislich flächendeckend ein Holsystem. Der Fall, dass eine Anfallstelle Verpackungsanfälle selbst anliefern will, ist in der Praxis äußerst selten. Bonus wäre daher als Holsystem durch den Aufbau einer zweiten flächendeckenden Struktur von Übergabestellen gegenüber Mitbewerbern bzw. Nichtholsysteme stark benachteiligt.

Wir fordern daher, Holsysteme im Rahmen der Regelung der Flächendeckung gleichwertig zu berücksichtigen.

Falls erforderlich könnte auch die Regelung aufgenommen werden, dass auf Wunsch einer Anfallstelle auf Anlieferung dieser vom Holsystem eine nahe gelegene Übernahmestelle im politischen Bezirk zu benennen ist.

Ad § 29 e AWG (Übergabepflicht)

Die Einführung der vorgeschlagenen Übergabepflicht ist aus mehreren Gründen problematisch und sollte gestrichen werden:

- Eine Übergabepflicht sprengt den rechtlichen Rahmen, der auf einer Rücknahmeverpflichtung des Primärverpflichteten basiert.
- Unserer Ansicht nach ist die Anfallstelle Eigentümer der Verpackungen und kann frei entscheiden, ob diese die Verpackungen zu Wertstoffen behandelt oder an das System zurückgibt. Auch sollte ein Sammelsystem nicht gezwungen sein, diese so behandelten Wertstoffe gegen finanzielle Forderungen übernehmen zu müssen.
- Völlig abzulehnen und praxisfremd sind die bürokratischen Anforderungen, die jede Anfallstelle treffen, um die Verpflichtung der entsprechenden Masseaufteilung erfüllen zu können.
- Gerade im gewerblichen Bereich sollte die Zusammenarbeit zwischen Sammelsystem und Anfallstelle zur Steigerung der Sammelqualität gefördert werden, so wie es zwischen Lagerhäuser und dem Bonussystem der Fall ist. Eine Aufteilung nach dem jeweiligen Masseanteil der Sammelkategorie an andere Systeme wirkt dazu kontraproduktiv.

Alternativ wäre eine Übergabepflicht auf Entsorgerebene denkbar. Dadurch könnten freie Mengen und damit ein Wiegescheinhandel weitgehend vermieden werden.

Ad § 30 Abs. 2 AWG (Mitbenutzung)

Gerade in der Übergangszeit wird das Mitbenutzungsmodell für weitere Haushaltssysteme die einzige Möglichkeit eines Marktzugangs darstellen. Da das benützte wie das benutzende

6/7

Unternehmen in direktem Wettbewerb stehen, ist eine transparente Überprüfung der verursachten Sammelkosten durch den unabhängigen Dritten unbedingt erforderlich.

Ad § 78 Abs. 17 und Abs. 18 Z 1 AWG (Weitergeltung der bisherigen Systembescheide)

Angesichts der zeitlichen Umsetzungsvorgaben ist jedenfalls eine Regelung erforderlich, dass bestehende Genehmigungsbescheide bis zur Rechtskraft der neuen Bestimmungen weiter gelten, um die massive Rechtsunsicherheit eines „genehmigungslosen“ Zeitraums für die Systeme und Lizenznehmer zu vermeiden.

Darüber hinaus sollte die Ausnahme für bestehende Gewerbesysteme auf 3 % des Marktanteils erweitert werden. Die Einschränkung auf die Sammelkategorie entfällt.

Ad Verpackungsverordnung:

Ad § 9 Abs. 4 und 5 VVO: Erhöhung der Stoffquoten - Verordnete Tarifierhöhung bei Getränkeverbundkartons (GVK)

Wie in den Vorgesprächen zu der Novellierung betont wurde, sollte die Novelle die Aufrechterhaltung der bestehenden Quotenniveaus gewährleisten und nicht zu einer Erhöhung der Stoffquoten führen.

Der GVK ist eines der wichtigsten Packmittel in der Molkereiwirtschaft. Der Getränkeverbundkarton besitzt derzeit eine per Bescheid festgelegte Quote von 30%. Aktuell wird durch die Ökobox eine Stoffquote von 35 % erreicht. Die vorgeschlagene Quotenregelung für GVK setzt nunmehr eine errechnete Stoffquote von fast 43% fest. Diese Erhöhung bedeutet von 35 % ausgehend eine weitere Kostenbelastung um zumindest EUR 350.000,-, die vorwiegend die Milchwirtschaft treffen würde.

Selbstverständlich ist auch im Vergleich zu Kunststoff auf eine mögliche Benachteiligung zu achten. Zu berücksichtigen dabei ist auch, dass die Differenz zwischen Markt- und Lizenzmengen beim GVK im Vergleich zum Kunststoff weitaus geringer ist.

Grundsätzlich ist die Aufteilung einer Stoffquote in eine Mindestsammel- und in eine Verwertungsquote problematisch zu sehen, z.B. kann die Sammelquote bei Holz nicht erreicht werden, jedoch die Stoffquote durch eine fast hundertprozentige Verwertungsquote.

Unseres Erachtens sollten die Quoten gem. Absatz 4 und 5 als Richtwerte festgelegt werden, die eine Stoffquote bestimmen, die jedenfalls einzuhalten ist.

7/7

Die Landwirtschaftskammer Österreich ersucht um Berücksichtigung der vorgebrachten Punkte und steht für weitergehende Gespräche gerne zur Verfügung.

Dem do. Ersuchen entsprechend wird diese Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates auf elektronischem Weg übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Gerhard Wlodkowski
Präsident der
Landwirtschaftskammer Österreich

gez. August Astl
Generalsekretär der
Landwirtschaftskammer Österreich